



Burgergemeinde
3812 Wilderswil

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhaltverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Allgemeines	3
Grundsätzliches	3
Zuständigkeit	3
Schweigepflicht	3
Erwerb des Bürgerrechts	3
Von Gesetzes wegen	3
Durch Beschluss	3
Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	4
Voraussetzungen	4
Allgemeines	4
Weitere Voraussetzungen	4
Erleichterte Voraussetzungen	4
Verfahren	4
Gesuch	4
Eintreten/Rechtsanspruch	4
Familienangehörige	5
Unterlagen	5
Prüfung	5
Würdigung und Antrag	5
Beschluss	6
Weiterleitung des Gesuchs	6
Einkaufssumme	6
Vollzug der Aufnahme	6
Bezahlung	6
Inkrafttreten des Bürgerrechts	7
Eröffnung	7
Registrierung	7
Archivierung	7
Verlust des Bürgerrechts	7
Von Gesetzes wegen	7
Durch Beschluss	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Hängige Gesuche	8
Inkrafttreten	8
Aufhebung bisherigen Rechts	8
Auflagezeugnis	8

Reglement

über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil

Sämtliche Gesuchstellende erfüllen die Voraussetzungen, welche die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung und das Bürgerrechts vorgeben. Insbesondere weisen die Gesuchstellenden eine enge Beziehung zu Wilderswil aus, stimmen mit den Zielen der Burgergemeinde überein, verfügen über einen guten Leumund und weisen sich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus.

Die Burgergemeinde Wilderswil gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 - 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG), beschliesst:

Allgemeines

Grundsätzliches **Artikel 1**

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Gemeindegesetz (GG)

Zuständigkeit **Artikel 2**

Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht **Artikel 3**

Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Artikel 4**

Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss **Artikel 5**

In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde	Artikel 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.
-----------------------------------	--

Voraussetzungen

Allgemeines	Artikel 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.
Weitere Voraussetzungen	Artikel 8 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich: a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens fünfjähriger Dauer für Bürgerinnen und Bürger, die das Bürgerrecht von Wilderswil verloren haben und sich wieder einbürgern lassen wollen und von zehnjähriger Dauer für Neueinbürgerungen b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren d. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern e. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt
Erleichterte Voraussetzungen	Artikel 9 ¹ Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürger können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen. ² Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

Verfahren

Gesuch	Artikel 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
Eintreten / Rechtsanspruch	Artikel 11 ¹ Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen. ² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

- Familienangehörige **Artikel 12**
¹ Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
- ² Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.
- Unterlagen **Artikel 13**
¹ Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:
- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften)
 - b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte
 - c. Wohnsitznachweis
 - d. Handlungsfähigkeitszeugnis
 - e. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes
 - f. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahren, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner
 - g. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern
 - h. Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesucheinreichung oder über deren Rückzahlung
- ² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.
- Prüfung **Artikel 14**
¹ Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- ² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.
- ³ Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.
- Würdigung und Antrag **Artikel 15**
¹ Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.
- ² Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³ Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Artikel 16

¹ Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

² Gesuchstellenden wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts bzw. der kantonalen Genehmigung zugesichert.

Weiterleitung des
Gesuches

Artikel 17

¹ Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

² Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³ Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

Einkaufssumme

Artikel 18

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme von CHF 250.00 bis CHF 2'500.00. Der Burgerrat wird ermächtigt, die näheren Details zu regeln.

² Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

³ Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Artikel 19

Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts	Artikel 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Artikel 21 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet. ² Die Burgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.
Registrierung	Artikel 22 Die Einbürgerung darf im Burgregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Artikel 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	Artikel 24 ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG) c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG)
Durch Beschluss	² Das Bürgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG) b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG) c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG) d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG) e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Gesuche

Artikel 25

¹ Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.

² Die Bürgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.

Inkrafttreten

Artikel 26

¹ Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 07.12.2018 beschlossen worden.

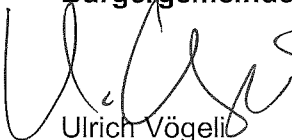
² Dieses Reglement tritt ab 01.01.2019 in Kraft.


Aufhebung
bisherigen
Rechts

Artikel 27

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 13.06.2014 aufgehoben.

Bürgergemeinde Wilderswil


Ulrich Vögeli
Präsident


Daniela Glaus
Burgerschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Bürgergemeinde Wilderswil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 07.11. bis 06.12.2018 (dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Bürgergemeindeversammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften im Anzeiger Interlaken Nr. 44 vom 01.11.2018 publiziert.

Wilderswil, 07.12.2018

Die Burgerschreiberin


Daniela Glaus